

Unterlagenvorlage

Bitte legen Sie alle Zeugnisse im (fremdsprachigen) Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie des (fremdsprachigen) Originals vor.

Amtliche Beglaubigungen mit Dienstsiegel erhalten Sie z.B. beim Notar oder bei einer Gemeindebehörde.

Im Einzelfall ist gegebenenfalls die Vorlage der Zeugnisse ausschließlich im (fremdsprachigen) Original erforderlich.

Bei Zeugnissen, die weder in der deutschen, englischen noch französischen Sprache und Schrift abgefasst sind, wird zusätzlich eine Übersetzung benötigt. Diese muss von einem öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer vorgenommen worden sein und im Original vorgelegt werden. Deutsche Übersetzungen, die im Ausland gefertigt worden sind, müssen dort von der deutschen Botschaft oder von einem deutschen Konsulat legalisiert worden sein.

Bitte legen Sie eine Fotokopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses mit den Angaben zur Person sowie gegebenenfalls eine Namensänderungsbescheinigung in Fotokopie bei. Falls Sie mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, ist dies unbedingt anzugeben und je eine Fotokopie Ihrer Pässe beizufügen.

(Spät-)Aussiedler müssen zusätzlich ihren Status durch Vorlage des Vertriebenenausweises oder der Spätaussiedler-Bescheinigung im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie nachweisen.

Des Weiteren ergänzen Sie Ihre Unterlagen bitte um einen tabellarischen Lebenslauf.

Bitte geben Sie uns nach Möglichkeit eine Kontaktadresse in der Bundesrepublik Deutschland für die Übersendung des Anerkennungsschreibens an.

Amtliche Beglaubigungen sind von folgenden Behörden vorzunehmen:

- ✚ in der Bundesrepublik Deutschland von Notaren oder siegelführenden staatlichen Behörden (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung, Einwohnermeldeamt, Schulen o.ä.);
- ✚ außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von deutschen Botschaften oder Konsulaten.
- ✚ innerhalb der EU/ des EWR von siegelführenden staatlichen Behörden

Zeugnisübersetzungen müssen von einem für die jeweilige Sprache gerichtlich beeidigten Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland gefertigt und beglaubigt sein. Das Siegel des Übersetzers muss die Inschrift enthalten „öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer“ oder eine ähnliche Inschrift gleichen Inhalts. Aus dem Siegel muss außerdem ersichtlich sein, für welche Sprache der Übersetzer gerichtlich zugelassen wurde.

Zeugnisübersetzungen, die im Ausland gefertigt worden sind, müssen dort von der Botschaft oder einem Konsulat der Bundesrepublik Deutschland mit einem Legalisationsvermerk versehen worden sein.

Zeugnisübersetzungen müssen vom Original gefertigt worden sein. Dies muss in der Beglaubigung des Übersetzers vermerkt sein. Außerdem muss angegeben sein, aus welcher Sprache die Übersetzung vorgenommen wurde.

Die Liste der in Bayern öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer ist auch im Internet zugänglich unter <http://www.justiz-dolmetscher.de>

Bitte legen Sie nur die Originalfassungen von Zeugnisübersetzungen vor. Sie werden Ihnen nach der Bearbeitung Ihres Antrages zurückgegeben.

Fotokopien von Zeugnisübersetzungen können – auch wenn sie beglaubigt sind – nicht als Grundlage für einen Anerkennungsbescheid dienen.

Zeugnis aner kennungsstelle für den
Freistaat Bayern
im Bayerischen Landesamt für Schule
Standort Gunzenhausen
Stuttgarter Str. 1
91710 Gunzenhausen

Öffnungszeiten zur persönlichen Vorsprache
montags, dienstags, donnerstags, freitags
10.00 -12.00 Uhr



Telefonsprechzeiten
montags, dienstags, donnerstags und freitags
9.00 – 10.00 Uhr

montags, dienstags, donnerstags
14.00 -15.00 Uhr

Rufnummer
09831 – 686 – 252

Homepage
[http://www.km.bayern.de/schueler/abschluesse/
zeugnisanerkennung.html](http://www.km.bayern.de/schueler/abschluesse/zeugnisanerkennung.html)

E-Mail
poststelle@las.bayern.de

Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern **Standort Gunzenhausen**

Aufgaben und Zuständigkeiten für die Länder **Afrikas** und **Asiens**, für die Länder der **arabischen Welt** sowie **Iran, Israel und Türkei**, für die Länder **Lateinamerikas** und **Osteuropas** und **ab dem 26.2.2018** für die **USA**, für das **Vereinigte Königreich** und für **Irland**, für **Frankreich**, für **Spanien** und **Portugal** sowie für **Österreich**

Im Bereich der Hochschulreifen und Fachhochschulreifen:

- a) Bewertung von nicht im Hochschulbereich erworbenen deutschen außerbayerischen Bildungsnachweisen, soweit die Hochschule nicht eigenständig entscheiden kann
- b) Bewertung von ausländischen Bildungsnachweisen, soweit die Hochschule nicht selbst zuständig ist und nicht eigenständig entscheiden kann
- c) Berechnung und Bescheinigung von Durchschnittsnoten für den Zugang zu den Universitäten bei deutschen Staatsangehörigen und Fachhochschulen, soweit die Hochschule nicht selbst zuständig ist und nicht eigenständig entscheiden kann

Feststellung der Qualifikation von Studienbewerbern mit ausländischen Hochschulzugangszugnissen für die Zulassung zur Feststellungsprüfung (zum Studienkolleg), soweit die zulassende Hochschule nicht eigenständig entscheiden kann

Im Bereich der mittleren Schulabschlüsse:

- a) Bewertung von deutschen außerbayerischen Bildungsnachweisen, soweit die aufnehmende Schule nicht eigenständig entscheiden kann
- b) Bewertung von ausländischen Bildungsnachweisen, soweit die aufnehmende Schule nicht eigenständig entscheiden kann
- c) Hilfestellung für berufliche Schulen bei der Einzelnotenberechnung für ausländische Zeugnisse, die als Nachweis eines mittleren Schulabschlusses anerkannt werden, soweit die aufnehmende Schule nicht eigenständig entscheiden kann

Im Bereich des erfolgreichen Hauptschulabschlusses:

- a) Bewertung von ausländischen Bildungsnachweisen, soweit die aufnehmende Schule nicht eigenständig entscheiden kann

Erteilen von Auskünften und Beratung im Zusammenhang mit der Bewertung von außerbayerischen schulischen (nicht berufskundlichen) Bildungsnachweisen

Postanschrift

Bayerisches Landesamt für Schule
Zeugnisanerkennungsstelle
Stuttgarter Str. 1
91710 Gunzenhausen

Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern

Standort München

Pündterplatz 5
80803 München

Öffnungszeiten zur persönlichen Vorsprache

montags, dienstags, donnerstags, freitags
10.00 -12.00 Uhr



Telefonsprechzeiten

montags, dienstags, donnerstags und freitags
9.00 – 10.00 Uhr
montags, dienstags, donnerstags
14.00 -15.00 Uhr

Rufnummer:

089 - 3838490

Homepage

[http://www.km.bayern.de/schueler/abschluesse/
zeugnisanerkennung.html](http://www.km.bayern.de/schueler/abschluesse/zeugnisanerkennung.html)

Postanschrift

Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern
Postfach 402040
80720 München

Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern **Standort München**

Aufgaben und Zuständigkeiten für die Länder **Skandinaviens** und für **Dänemark**, für die **BeNeLux-Länder** und die **Schweiz**, für **Griechenland** und **Italien**, für **Australien, Kanada, Neuseeland** sowie für das **IB**, die **Europäische Schule München** und das **AbiBac**

Im Bereich der Hochschulreifen und Fachhochschulreifen:

- a) Bewertung von nicht im Hochschulbereich erworbenen deutschen außerbayerischen Bildungsnachweisen, soweit die Hochschule nicht eigenständig entscheiden kann
- b) Bewertung von ausländischen Bildungs-nachweisen, soweit die Hochschule nicht selbst zuständig ist und nicht eigenständig entscheiden kann
- c) Berechnung und Bescheinigung von Durchschnittsnoten für den Zugang zu den Universitäten bei deutschen Staatsangehörigen und Fachhochschulen, soweit die Hochschule nicht selbst zuständig ist und nicht eigenständig entscheiden kann

Feststellung der Qualifikation von Studienbewerbern mit ausländischen Hochschulzugangszugnissen für die Zulassung zur Feststellungsprüfung (zum Studienkolleg) , soweit die zulassende Hochschule nicht eigenständig entscheiden kann

Im Bereich der mittleren Schulabschlüsse:

- a) Bewertung von deutschen außerbayerischen Bildungsnachweisen, soweit die aufnehmende Schule nicht eigenständig entscheiden kann
- b) Bewertung von ausländischen Bildungsnachweisen, soweit die aufnehmende Schule nicht eigenständig entscheiden kann
- c) Hilfestellung für berufliche Schulen bei der Einzelnotenberechnung für ausländische Zeugnisse, die als Nachweis eines mittleren Schulabschlusses anerkannt werden, soweit die aufnehmende Schule nicht eigenständig entscheiden kann

Im Bereich des erfolgreichen Hauptschulabschlusses:

- a) Bewertung von Bildungsnachweisen aus der ehemaligen DDR
- b) Bewertung von ausländischen Bildungsnachweisen, soweit die aufnehmende Schule nicht eigenständig entscheiden kann

Erteilen von Auskünften und Beratung im Zusammenhang mit der Bewertung von außerbayerischen schulischen (nicht berufskundlichen) Bildungsnachweisen

Bewertung von außerbayerischen Prüfungen und Befähigungen für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien für die Länder in der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Staaten der EU, des EWR und für die Schweiz sowie für Spätaussiedler